

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 13. November 1905.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Prüfung von Lehrerinnen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Viehläus betreffend; die Viehzüchtung betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Verordnung.

(Vom 3. November 1905.)

Die Prüfung von Lehrerinnen betreffend.

Auf den Antrag des Oberschulrats wird die Verordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 1 von 1885 — in nachstehender Weise abgeändert:

1. Der § 4 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Zur „ersten Lehrerinnenprüfung“ (§ 1 Absatz 2 Ziffer 1) werden Aspirantinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt und nach Absolvierung einer staatlich organisierten siebenklassigen Höheren Mädchenschule oder nach einer als gleichwertig zu erachtenden allgemeinen Vorbildung während eines Zeitraumes von mindestens zwei und einem halben Jahr auf den Lehrberuf sich theoretisch und praktisch vorbereitet haben.

Die Meldungen zur Teilnahme an der Prüfung sind bei dem Oberschulrat einzureichen. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein von der Aspirantin selbst verfaßter Lebensgang über Alter, Geburts- und Aufenthaltsort, Konfession, Bildungsgang und persönliche Verhältnisse;
2. Zeugnisse über genossene Schul- und Berufsbildung;
3. — bei Aspirantinnen, die nicht in einer mit der Berechtigung des § 3 dieser Verordnung ausgestatteten Lehrerinnenbildungsanstalt ihre Vorbereitung erhalten haben — ein Ausweis darüber, daß die Aspirantin an einer öffentlichen oder einer den Bestimmungen des Titels VII des Gesetzes über den Elementarunterricht entsprechenden privaten Unterrichtsanstalt praktische Lehrübungen, unter Leitung einer durch die Anstalt dazu bestimmten Lehrkraft, während eines Halbjahrs angestellt hat;
4. ein amtliches Sittenzugnis;
5. ein Geburtschein;
6. ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand.